Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 4247.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitragskatasters für die Nieder-Oderbruchsmelioration und die Einziehung der Meliorationsbeiträge. Vom 7. Mai 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, nach Anhörung der Repräsentanten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, auf Antrag Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Unseres Finanzministers und Unseres Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 54. ff.) und der Verordnung vom 22. August 1848., die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzen bis unterhalb Stützkow und die Bildung einer Baukorporation zu diesem Zweck betreffend (Gesetz-Sammlung für 1848. S. 281. ff.), was folgt:

§. 1.

Nachdem die Melioration des Nieder-Oderbruchs in der Ausführung so weit vorgeschritten ist, daß dem Tief- und Nieder-Oderbruche, einschließlich des Mittelbruches, schon ein wesentlicher Schutz gegen den Rückstau der Oder gewährt wird, und daß daher nach §. 2. der Verordnung vom 22. August 1848. die Besitzer der geschützten Grundstücke zur Zahlung von Meliorationsbeiträgen behufs Verzinsung und Amortisation des laut Privilegii vom 5. November 1849. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 408.) angeliehenen Kapitals von 1,300,000 Rthlrn. und der in Gemäßheit Unseres Privilegiums vom 26. Juli 1854. (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 416.) noch anzuleihenden 100,000 Rthlr. verpflichtet sind, werden der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hierdurch ermächtigt, die Erhebung der Meliorationsbeiträge von den Besitzern dieser Grundstücke nunmehr anzuordnen, dergestalt, daß die Zahlung der vierteljährlich postnumerando zu erhebenden Raten vom 1. Oktober 1854. ab zu beginnen hat.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1855.

Diejenigen Zinsen des angeliehenen Kapitals von 1,300,000 Rthlrn., welche nach diesem Termine vom Staate vorgeschossen sind oder noch vorgeschossen werden, müssen innerhalb der zwei nächstfolgenden Jahre aus den überschießenden Beiträgen oder nöthigenfalls durch angemessene Erhöhung derselben erstattet werden.

Die Einziehung der Meliorationsbeiträge erfolgt bis auf Weiteres nach dem für diesen Theil des Bruches nach Anhörung der Repräsentanten der Deichbaugesellschaft entworfenen Beitragskataster.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration dem Repräsentanten-Kollegio vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich durch die Amtsblätter eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und der Kommission eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterer angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von der Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Repräsentantenkollegiums und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Als Sachverständige sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonst nöthigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Fachmänner zuzuziehen.

Bei Streitigkeiten über die Ueberschwemmungsverhältnisse giebt die Kommission selbst ihr Gutachten ab.

Die Sachverständigen werden von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deputirte des Repräsentantenkollegiums andererseits bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Beitragskataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten dem Oberpräsidenten zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wenn bei der Untersuchung sich ergeben sollte, daß die Beschwerde nicht allein nicht begründet, sondern sogar der Vortheil, welchen die Melioration den Beschwerdeführern gewährt, noch nicht hinlänglich gewürdigt ist, so können in der Entscheidung die Beiträge der Beschwerdeführer, dem Resultate der Untersuchung entsprechend, erhöhet werden.

Sowohl in diesem Falle, wie auch, wenn die Beschwerde nur verworfen wird, treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von dem Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg auszufertigen und dem Repräsentantenkollegium zuzustellen.

In

In gleicher Art erfolgt nachträglich die Aufstellung und Feststellung des Beitragskatasters für das Zehdener und Stolper Bruch, von deren Besitzern auch die vorläufige Einziehung der Beiträge nach Maaßgabe des Katasters erfolgt, sobald dieses aufgestellt ist und die Grundbesitzer der genannten Brücher in den Genuß des größeren Schutzes ihrer Grundstücke eintreten.

§. 2.

Nach Ablauf von fünf Jahren soll eine allgemeine Revision des Beitragskatasters vorgenommen werden, bei welcher das für die erste Feststellung des Katasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist, mit der Maaßgabe, daß die Regierung zu Frankfurt a. d. O. an Stelle des Oberpräsidenten das Revisionsgeschäft leitet und über die Beschwerden in erster Instanz entscheidet. Die im Laufe dieser Zeit angebrachten Beschwerden sind bei der Revision zu erledigen.

Uebrigens steht es dem Repräsentantenkollegium frei, auch späterhin, wenn es von ihm für nöthig befunden wird, allgemeine Nachrevisionen zu veranlassen.

Eine sofortige Berichtigung des Deichkatasters kann jedoch, abgesehen von dem Fall der Besitzveränderung und Parzellirung, zu jeder Zeit gefordert werden, wenn erhebliche, drei Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

§. 3.

Die Kosten der Unterhaltung derjenigen Theile des Meliorationsbaues, welche von der Baukommission nach Anhörung des Repräsentantenkollegiums als fertig und zur Uebernahme geeignet bezeichnet werden, sind aus den Beiträgen der Interessenten zu bestreiten.

Für die Unterhaltung des im Zehdener Bruche aufzustellenden Dampfschöpfwerkes ist ein Spezialkataster anzufertigen, in welches nur die bei dieser Anlage speziell betheiligten Grundstücke aufzunehmen sind. Bei Aufstellung und Feststellung des Spezialkatasters findet dasselbe Verfahren, wie bei dem Hauptkataster Anwendung.

§. 4.

Wenn die durch das Hauptkataster vertheilten Beiträge nicht ausreichen sollten, die der Deichbaugesellschaft nach dieser Verordnung oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen zu decken, so müssen die Beiträge dem Bedarf entsprechend nach Quoten erhöhet werden.

Wenn das Repräsentantenkollegium es unterlassen oder verweigern sollte, die erforderliche Erhöhung der Beiträge zu beschließen und die Einziehung der höheren Beiträge zu veranlassen, so stellt der Oberpräsident nach Anhörung des Repräsentantenkollegiums das Bedürfniß fest und verfügt die Einziehung der zur Deckung erforderlichen höheren Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Repräsentantenkollegium innerhalb zehn Tagen die Berufung an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten offen.

§. 5.

Nach dem Anleihe- und Amortisations-Plane zu der Anleihe von 1,300,000 Rthlrn. (Gesetz-Sammlung für 1849. S. 409.) sollen die Meliorationsbeiträge mit den landesherrlichen Steuern zugleich eingezogen werden. Zu diesem Behufe sind die erforderlichen Extrakte aus der Beitragsrolle von der Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration den betreffenden Kreiskassen mitzutheilen. Dieselben führen die eingehenden Beiträge an die Kasse der Deichbaugesellschaft (für jetzt die Kreiskasse zu Freienwalde a. d. O.) ab und reichen die Restantenlisten an die Kommission ein, welche erforderlichen Falls die exekutivische Einziehung derselben durch die betreffenden Landräthe veranlaßt und überhaupt für jetzt noch die Angelegenheiten der Deichbaugesellschaft verwaltet. Sollte die Kommission aufgelöst werden, bevor die Verwaltung der Korporationsangelegenheiten durch das neue Deichstatut anderweit geregelt ist, so ist diese Verwaltung alsdann von dem Repräsentantenkollegium und dessen Vorsitzenden allein zu führen, nach einer von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ertheilenden Instruktion.

Die Kreiskassen erhalten für die Einziehung der Beiträge ein halbes Prozent der eingezogenen Summen. Die Ortserhebung der Beiträge und kostenfreie Abführung derselben an die Kreiskassen ist Sache jeder Gemeinde, welchen es auch, gleich den Besitzern von Gütern, die einen besonderen Gemeindebezirk bilden, freisteht, die Beiträge direkt an die Kasse der Deichbaugesellschaft abzuführen, worüber sie sich jedoch ein- für allemal zu erklären haben.

§. 6.

Aus dem beim Verkauf der Obligationen gewonnenen Agio wird ein Reservefonds gebildet, zu welchem auch die nach Deckung der Zinsen und Amortisationsraten und der Verwaltungskosten überschießenden Beiträge fließen.

Der Reservefonds soll dazu verwendet werden, unerwartete Ausgaben und Einnahmeausfälle nach Beschluß des Repräsentantenkollegiums zu decken und dadurch die sonst etwa nöthige Erhöhung der Beiträge (§. 4.) möglichst abzuwenden.

Sollte dadurch der Reservefonds ganz erschöpft oder bedeutend geschwächt werden, so muß eine Erhöhung der Beiträge dem §. 4. gemäß nach Beschluß des Oberpräsidenten erfolgen.

Dagegen können andererseits die Beiträge auch verhältnißmäßig verringert werden, wenn der Reservefonds eine Höhe von 30,000 Rthlrn. erreicht hat. Der bis zu dem Zeitpunkte hin, wo das Zehdener und Stolper Bruch an den Beitragszahlungen Theil zu nehmen beginnen, aus den überschießenden Beiträgen gebildete Reservefonds soll lediglich zum Nutzen des bis dahin mit Beiträgen herangezogenen Theils vom Bruche verwendet werden.

§. 7.

Wenn vor der völligen Beendigung der Melioration, und zwar jedesmal nach Ablauf eines Jahres, sich herausstellt, daß für einen oder den anderen Theil des Bruches der durch die Melioration beabsichtigte Schutz gegen Rück-

stau

stau der Oder nicht völlig erreicht worden ist, und die Besitzer dieser Grundstücke daher nach §. 2. der Verordnung vom 22. August 1848. nur verpflichtet gewesen wären, eine nach Verhältniß des gewährten gegen den beabsichtigten Schutz zu bemessende Quote des vollen Beitrags zu entrichten, so ist die Kommission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchsmelioration nach Anhörung des Repräsentantenkollegiums unter Genehmigung des Oberpräsidenten ermächtigt, diese Quote festzustellen und den betreffenden Interessenten den Rest des Beitrags für das Jahr zu erlassen.

§. 8.

In allen übrigen Fällen entscheidet über Anträge auf Erlaß und Stundung von Beiträgen ausschließlich das Repräsentantenkollegium.

Gestundete Beiträge müssen binnen zwei Jahren berichtigt werden.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4248.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Rthlrn. Vom 6. Juni 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem der Gemeindevorstand der Stadt Neuwied darauf angetragen hat, behufs Beförderung des Baues eines Gerichtsgebäudes ein Anlehn von 35,000 Rthlrn. aufnehmen und zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünf und dreißig tausend Thalern Neuwieder Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 5000 Rthlr. in Apoints zu 25 Rthlr., 1200 Rthlr. in Apoints zu 50 Rthlr., 26,400 Rthlr. in Apoints zu 200 Rthlr. und 2400 Rthlr. in Apoints zu 100 Rthlr. auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung in den Jahren 1857. bis 1881. einschließlich zu

zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juni 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Minister des Innern: v. Raumer. v. Bodelschwingh.

Neuwieder Stadt-Obligation

№ ▬▬▬ (Stadtwappen) über ..... Thaler.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand der Stadt Neuwied bekennt sich Namens der Stadt Neuwied auf Grund des Beschlusses des Gemeinderaths vom 27. September 1853, durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern, in Worten: .... Thalern.

Die Rückzahlung dieser Schuld erfolgt durch die Stadtkasse in Neuwied, in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom ..ten .... 185., nach dem damit genehmigten Amortisationsplane gegen Rückgabe dieser Obligation.

Der Kommunalbehörde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen die Inhaber der Obligationen kein Kündigungsrecht erhalten.

Die Schuld wird bis zur Zahlung jährlich mit vier vom Hundert verzinset; die Zinsen werden gegen die der Obligation beigefügten Zinskupons in halbjährlichen Terminen bei der Stadtkasse in Neuwied gezahlt.

Die Bekanntmachung der ausgeloosten Stadt-Obligationen erfolgt durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz und die hiesigen Lokalblätter, mit der rechtlichen Wirkung, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme der darauf fallenden Kapitalien nebst Zinsen zu dem in der Bekanntmachung bezeichneten Termine verpflichtet sind.

Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verjährt in zehn Jahren nach dem Verfalltage.

Der

Der Betrag der ausgereichten Zinskupons, soweit solche nach dem Zahlungstermine der Obligation fällig und mit derselben nicht zurückgereicht sind, wird von dem Kapitale gekürzt. Die Zinskupons selbst verjähren in vier Jahren.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde Neuwied mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Neuwied, den ..ten .... 185.

Mit ..... Zinskupons.



Eingetragen Fol. ....
der Kontrole.

Der Gemeindevorstand.
(Unterschriften.)

(Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums auf der zweiten Seite der Obligation.)

Schema eines Zinskupons zu den Obligationen.

№ ▭

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Betrag nicht bis zum 15. .... 18.. erhoben ist.

Kupon (1.) (Erster) **Kupon**

..... Rthlr. ... Sgr.

zur

Neuwieder Stadt-Obligation

№ ▭

über .... Thaler.

Inhaber empfängt am 15. .... 18.. an halbjährlichen Zinsen .... aus der Neuwieder Stadtkasse.

Eingetragen
Fol. .... der Kontrole.

Der Gemeindevorstand der Stadt Neuwied.
(Unterschrift eines Mitgliedes.)

(Nr. 4249.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1855.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin", mit dem Domizil daselbst, zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß vom 25. v. M. nebst den Statuten in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin abgedruckt werden wird.

Berlin, den 2. Juli 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer Esche.

(Nr. 4250.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin" daselbst gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin" mit dem Domizil daselbst zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juni d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam abgedruckt werden wird.

Berlin, den 4. Juli 1855.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)